

Evaluierung und Weiterentwicklung der Klimaschutzprüfung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12248

15 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.02.2024 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Einführung einer Klimaschutzprüfung für Beschlussvorlagen basiert auf dem Beschluss „Bayerisches Versöhnungsgesetz II / Grundsatzbeschluss zur „Klimaneutralen Stadtverwaltung 2030“ und weitere Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität München 2050“ vom 18.12.2019¹. Mit diesem Beschluss wurde das damalige Referat für Gesundheit und Umwelt beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, um künftig alle relevanten Beschlussvorlagen des Münchner Stadtrats einer Klimaprüfung zu unterziehen.

Der damalige Beschlusstext lautete: „Die Landeshauptstadt München schließt sich der weltweiten Koalition von Städten und Staaten an, die den Klimanotstand ausgerufen haben, und führt eine Klimaschutzprüfung bei allen relevanten Beschlüssen der Stadtverwaltung ein. Dabei werden die Klimarelevanz und die sozialen Auswirkungen der Beschlussfassung dem Stadtrat in der entsprechenden Vorlage in einem eigenen Passus dargestellt.“

Mit der Beschlussvorlage vom 20.07.2021 „Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen“² legte das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) dem Stadtrat ein Konzept zur Einführung einer Klimaschutzprüfung vor. Im entsprechenden Beschluss der Vollversammlung wurden „die Referate der Stadtverwaltung beauftragt,

¹ Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525
² Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03535

künftig eine Klimaschutzprüfung von wichtigen, klimaschutzrelevanten Sitzungsvorlagen vorzunehmen“ und das Ergebnis dem RKU im Rahmen der Mitzeichnung fristgerecht zuzuleiten, so dass dessen Stellungnahme erfolgen und dem Beschluss beigefügt werden kann. Das RKU wurde unter anderem beauftragt, den Prozess der Klimaschutzprüfung nach einem Jahr zu evaluieren und dem Stadtrat darüber zu berichten. Diesem Auftrag kommt das RKU mit dieser Vorlage nach.

2. Konzept zur Einführung einer Klimaschutzprüfung von Beschlussvorlagen

Die Klimaprüfung betrifft grundsätzlich alle Referate der Münchner Stadtverwaltung. Klimaprüfung ist der übergeordnete Begriff. Die Klimaprüfung teilt sich auf in eine Klimaschutz - und eine Klimaanpassungsprüfung. Gegenstand dieser Beschlussvorlage ist ausschließlich die Klimaschutzprüfung. Zur Klimaanpassungsprüfung wird der Stadtrat separat informiert. Die Arbeiten und Abstimmungen dazu laufen.

Die Klimaschutzprüfung als neues Instrument in der Stadtverwaltung dient der Sensibilisierung für den Klimaschutz. Die Klimaschutzprüfung kann helfen, besonders klimawirksame Vorhaben zu identifizieren und weniger klimaschädliche bzw. -positive Alternativen zu entwickeln. Gerade bei Vorhaben mit negativer Klimawirkung soll die Klimaschutzprüfung Transparenz schaffen und dem Stadtrat eine informierte Entscheidung ermöglichen. In den vielfältigen Handlungsfeldern der Stadtverwaltung, in denen das Thema Klimaschutz bei der Beschlusserstellung bereits heute mitgedacht wird, kann die Klimaschutzprüfung als Instrument dienen, die klimarelevanten Anstrengungen noch deutlicher hervorzuheben und dem Stadtrat sowie der Öffentlichkeit darzustellen.

Kernpunkt des im Jahr 2021 beschlossenen Verfahrens zur Klimaschutzprüfung ist es, wichtige, klimarelevante Sitzungsvorlagen dezentral in den jeweils beschlusserstellenden Referaten zu prüfen. Dem RKU wurde mit dem o. g. Beschluss zur Einführung der Klimaprüfung eine koordinierende und qualitätssichernde Rolle zugewiesen. Ebenso wurde mit o. g. Beschluss festgehalten, dass die Klimaschutzprüfung die Beschlusserstellung zeitlich nicht verzögern solle.

Zur Klärung von Verfahrensfragen wurde mit dem o.g. Beschluss zudem festgelegt, dass eine temporäre referatsübergreifende Arbeitsgruppe zur Klimaschutzprüfung eingerichtet und zentrale Ansprechpartner*innen in den Referaten benannt werden.

Im Folgenden wird über den Umsetzungsstand der Klimaschutzprüfung berichtet und bereits in Umsetzung befindliche sowie weitere geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Klimaschutzprüfung vorgestellt.

3. Einführung der Klimaschutzprüfung

3.1 Pilotphase

Die Einführung des neuen, stadtweiten Prozesses zur Klimaschutzprüfung von Beschlussvorlagen fand aufgrund der gerade erst vollzogenen Ausgründung des Referats für Klima- und Umweltschutz und erheblichen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie (u. a. durch die damit verbundenen, personalintensiven PEIMAN-Einsätze, die alle Referate betrafen) unter schwierigen Rahmenbedingungen statt.

Zunächst richtete das RKU im städtischen Intranet WILMA einen Arbeitsraum für alle künftig mit der Klimaschutzprüfung befassten Kolleg*innen ein, insbesondere für die Mitglieder der temporären AG Klimaprüfung³. Der Arbeitsraum stellt die zentrale Informationsplattform zur Klimaschutzprüfung dar und enthält alle verfügbaren Arbeitsmaterialien für die Durchführung des Verfahrens bereit (u. a. Leitfaden, Hinweise zum Ablauf der Klimaschutzprüfung, weitere Tools). Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage haben 150 Kolleg*innen den Arbeitsraum abonniert und können so auf alle verfügbaren Informationen zugreifen.

Die Kick-off-Sitzung der AG Klimaschutzprüfung fand online am 26.10.2021 statt. Dabei wurde den Teilnehmer*innen aller Referate das Vorgehen der Klimaschutzprüfung erläutert und Fragen zum Vorgehen beantwortet. Eine Vertreterin des Instituts für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) stellte zudem das vom Institut entwickelte Klimawirkungsprüfungstool (KWP) vor. Das KWP-Tool ist ein Excel-basiertes Werkzeug, das bei der Bewertung von Beschlussvorlagen hinsichtlich deren Klimarelevanz und Klimawirkung helfen soll. Zu diesem Zeitpunkt war das KWP-Tool das einzig frei verfügbare Werkzeug zur Unterstützung der Klimaschutzprüfung.

In der Folge fanden im Laufe des Jahres regelmäßig AG-Treffen mit Teilnehmer*innen aus allen relevanten Referaten statt. Dabei wurde über aktuelle Entwicklungen informiert und der Sachstand der Klimaschutzprüfung in den Referaten diskutiert. Dauerthemen waren zum einen die Personalengpässe in den Referaten als auch konkrete Fragen bei der Durchführung der Prüfung. Außerhalb der AG stand das RKU für detaillierte Fragestellungen zu konkreten Beschlussvorhaben im Rahmen gesonderter kleinerer Gesprächsrunden bereit. Dieses Angebot wurde und wird nach wie vor von den Referaten gut angenommen. Bei jeder AG-Sitzung wies das RKU zudem auf die Bedeutung der Klimaschutzprüfung hin und bat mit Nachdruck darum, diese auch durchzuführen.

3 <https://wilma.muenchen.de/workspaces/klimaschutzpruefung/apps/timeline/timeline>

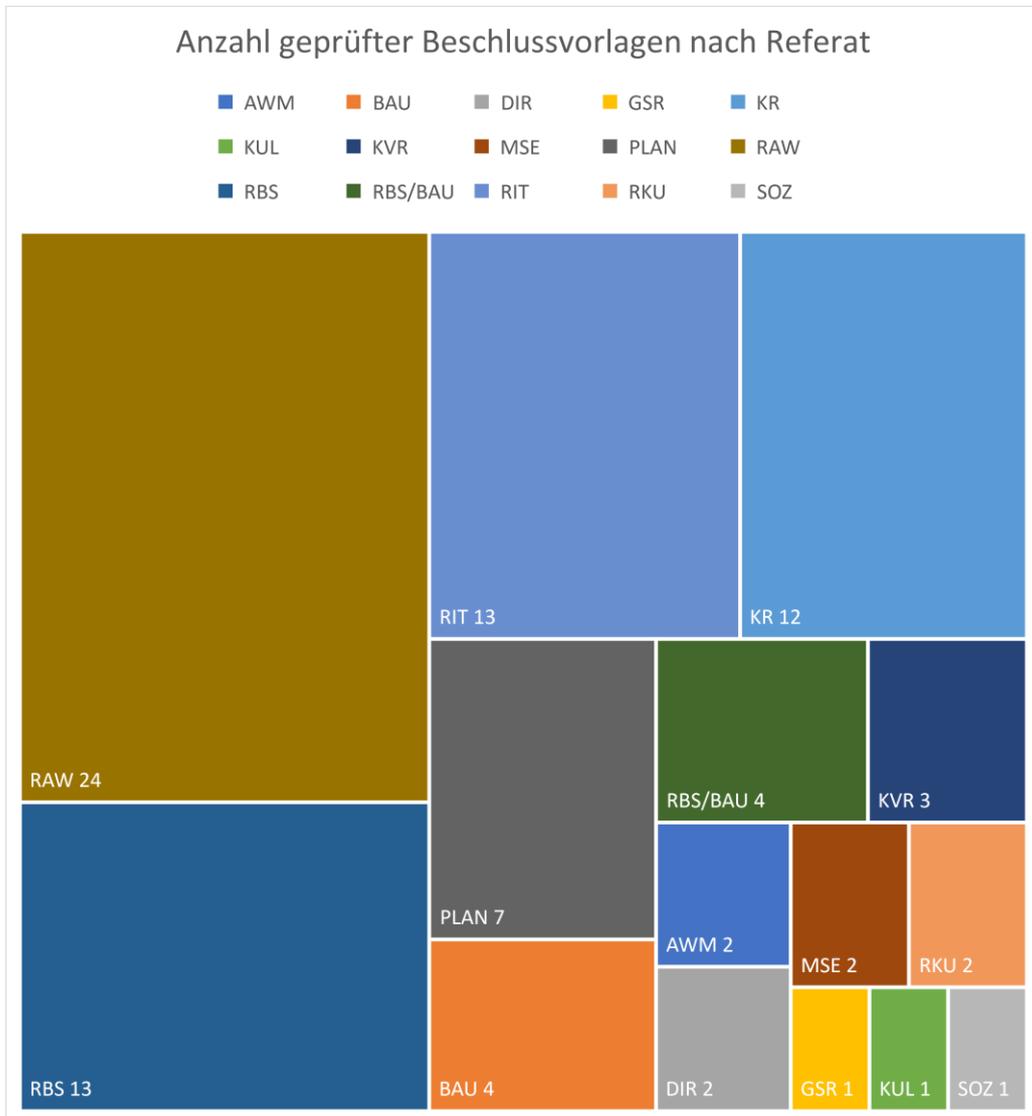


Abbildung 1: Verteilung der eingegangenen klimageprüften Vorlagen nach Referaten / Eigenbetrieben. Hinweis: das Baureferat war bei 15 Vorlagen für Hochbauprojekte als Dienstleister für andere Referate beteiligt.

Die Einführung der Klimaschutzprüfung betrifft neben München auch zahlreiche andere Kommunen in Deutschland. Daher suchte das RKU den Austausch mit Vertreter*innen anderer Stadtverwaltungen (u.a. Berlin, Essen, Mülheim/Ruhr, Augsburg, Ebersberg und Nürnberg), um sich über Erfahrungen hinsichtlich der Klimaschutzprüfung auszutauschen. Einige Kommunen hatten bereits eigene Checklisten und Hilfestellungen entwickelt, die sich auch für das RKU als hilfreich erwiesen haben. Ein verstärkter Austausch zum Thema – beispielsweise über Veranstaltungen des Klima-Bündnisses – wäre weiterhin wünschenswert.

3.2 Sachstand und Bewertung der Pilotphase

Mit dem 31.12.2022 endete die auf ein Jahr festgelegte Pilotphase der Klimaschutzprüfung. In dieser Zeit gingen insgesamt 32 klimageprüfte Beschlussvorlagen beim RKU ein.

Bis zum 12.12.2023 wurden insgesamt 91 Beschlussvorlagen durch die Referate hinsichtlich der Klimaschutzrelevanz geprüft und dem RKU vorgelegt.

Diese Beschlussvorlagen lassen sich in folgende Kategorien aufteilen:

- 28 positiv klimarelevant, d.h. positive Auswirkungen auf den Klimaschutz der LHM aufgrund von z.B. Energieeinsparungen
- 15 negativ klimarelevant
- 47 ohne feststellbare Klimarelevanz
- 1 sowohl positiv als auch negativ klimarelevant.

Die erfassten Beschlussvorlagen sind in Anlage 1 tabellarisch zusammengefasst. Die Verteilung der durchgeführten Klimaschutzprüfungen auf die jeweiligen Referate und Eigenbetriebe ist in Abbildung 1 dargestellt. Über den Austausch innerhalb der AG Klimaschutzprüfung wurde deutlich, dass die Personalsituation in den Referaten eine wichtige Rolle dabei spielt, ob die Klimaschutzprüfung erfolgreich umgesetzt werden kann oder nicht.

Aus Sicht des RKU ist nach Ablauf des Pilotjahres positiv zu bewerten, dass die Klimaschutzprüfung in allen Referaten angekommen und ihre Bedeutung akzeptiert wird. In einigen Referaten konnten die nötigen Strukturen geschaffen werden, um die Durchführung der Klimaschutzprüfung in den Regelbetrieb zu überführen. Beispielsweise wurde im IT-Referat ein „quality gate“ für Beschlussvorlagen eingeführt, das unter anderem die Durchführung der Klimaschutzprüfung sicherstellt. Auch das Baureferat hat zwischenzeitlich die Klimaschutzprüfung in die Abläufe zur Erstellung von Beschlussvorlagen organisatorisch und inhaltlich integriert. Schließlich hat sich auch die Personalsituation im RKU durch die Besetzung zweier Stellen für die Klimaschutzprüfung im zweiten Halbjahr 2023 deutlich verbessert.

3.3 Herausforderungen

Innerhalb des bisherigen Umsetzungszeitraums wurden Beschlussvorlagen mit sehr unterschiedlichen Themenbereichen einer Klimaschutzprüfung unterzogen. Dabei konnten – neben der schon angesprochenen teilweise sehr angespannten Personallage – verschiedene Herausforderungen identifiziert werden, die die organisatorische Abwicklung, aber auch die inhaltliche Prüfung betreffen.

Mit dem bisherigen Verfahren konnte bislang nur eine überschaubare Anzahl an

negativ klimarelevanten Beschlussvorlagen identifiziert werden. Mangels geeigneter Bewertungskriterien wurden dem RKU bislang auch zahlreiche Beschlussvorlagen zugeleitet, die keine oder nur eine sehr geringe Klimarelevanz aufweisen. Daher ist ein Mechanismus, wie insbesondere auch wirklich klimarelevante Beschlüsse / Vorhaben identifiziert werden könnten, überaus wünschenswert – ebenso wie verbesserte Ansätze / Methoden zur quantitativen Abschätzung der Klimawirkung (vermiedene bzw. zusätzlich verursachte Treibhausgas-Emissionen) der betrachteten Vorhaben.

Insgesamt ist hinsichtlich der Zahl der geprüften Beschlussvorlagen eine Steigerung erforderlich. Vor allem bei Maßnahmen und Projekten mit negativer Klimarelevanz ist es die Aufgabe der Klimaschutzprüfung, den Stadtrat in die Lage zu versetzen, Entscheidungen im Hinblick auf mögliche negative Klimafolgen gut begründet und nachvollziehbar zu treffen, und zu gewährleisten, dass Maßnahmen zur Verringerung negativer Klimawirkungen berücksichtigt werden. Dies ist auch das Anliegen des Klimarates, dem das RKU den Sachstand zur Klimaschutzprüfung erstmals in der Sitzung vom 4. Oktober 2022 vorstellte.

Organisatorische Fragestellungen betrafen beispielsweise den Zeitpunkt und die Form der Zuleitung der Beschlussvorlagen an das RKU, die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Dokumente. Diese organisatorischen Fragestellungen konnten im Verlauf des Pilotjahres in der Regel rasch geklärt werden.

Herausfordernd waren und bleiben mit dem jetzigen Verfahren inhaltliche Fragestellungen, wie zum Beispiel:

- Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein Vorhaben tatsächlich klimarelevant ist?
- Wie ist die Klimawirkung zu beschreiben und zu bewerten?
- Kann diese eventuell auch quantifiziert werden?

Bislang konnten – wie in der Beschlussvorlage zur Einführung der Klimaprüfung bereits festgehalten wurde – Beschlussvorlagen bzw. dort beschriebene Vorhaben nur selten hinsichtlich der dadurch verursachten oder vermiedenen Treibhausgas-Emissionen quantifiziert werden, da die Abschätzung möglicher Klimawirkungen aufgrund fehlender bzw. nicht zur Verfügung stehender Daten und Berechnungsgrundlagen kaum möglich gewesen ist. Zudem lassen sich die betrachteten Vorhaben in einigen Fällen aufgrund ihres „Grundsatz“-Charakters nicht zahlenmäßig fassen.

Das bislang in der LHM verwendete KWP-Tool des ifeu-Instituts hilft bei der Frage nach der Quantifizierung der verursachten bzw. vermiedenen THG-Emissionen langfristig nicht weiter, da entsprechende Berechnungshilfen nicht enthalten sind. Gleichzeitig ist im KWP-Tool zumindest eine grobe Schätzung der THG-Emissionen

durch die / den jeweilige*n Anwender*in erforderlich.

Problematisch für die Zwecke der Klimaschutzprüfung in der LHM ist zudem, dass das KWP-Tool keine konkrete Antwort darüber liefert, ob ein Vorhaben nun negativ oder positiv klimarelevant ist. Diese Entscheidung muss ohne Unterstützung durch das Tool getroffen werden.

Auf Basis der Erkenntnisse mit dem KWP-Tool und nach Sichtung zwischenzeitlich verfügbarer Berichte und Ansätzen anderer Städte entwickelte das RKU eine erste, einfache Checkliste zur Abschätzung, ob ein Vorhaben / Beschluss insgesamt eine negative oder positive Klimarelevanz hat. Diese Checkliste umfasst 20 Fragen zu verschiedenen Handlungsfeldern. Durch ein Vorhaben verursachte positive oder negative Veränderungen wurden – allerdings ohne Quantifizierung – automatisch ausgewertet. Diese erste Checkliste wurde den Referaten über den WILMA-Arbeitsraum zur Verfügung gestellt.

Eine weitere Herausforderung betrifft den Zeitpunkt der Klimaschutzprüfung: Nicht selten ziehen sich Planungen über mehrere Jahre hin. Der Sachstand bzw. die jeweils aktuelle Entwicklungsstufe werden dem Stadtrat dann oft in mehreren Beschlussvorlagen dargestellt. In diesen Fällen stellt sich die Frage, auf welcher Stufe die Klimaschutzprüfung durchzuführen ist, um den Aufwand einzugrenzen und das Vorhaben nicht zu verzögern. Gleichzeitig sollte die Klimaschutzprüfung aber auch zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erfolgen, um mögliche negativen Klimawirkungen zu identifizieren und Maßnahmen zur Minimierung dieser prüfen zu können.

Als grundsätzliches Problem hat sich herausgestellt, dass dem RKU aktuell und gemäß dem bislang vereinbarten Verfahren klimaschutzgeprüfte Beschlussvorlagen turnusmäßig erst im Rahmen der stadtweiten Abstimmung übermittelt werden, also im Status bereits festgelegter Entscheidungsvarianten kurz vor der Behandlung im Stadtrat, so dass eine vertiefte Prüfung etwaiger Verbesserungspotenziale kaum mehr möglich ist.

4. Weiterentwicklung und Verstetigung der Klimaschutzprüfung

Nachdem in den vorhergehenden Kapiteln über den aktuellen Sachstand und die bestehenden Herausforderungen eingegangen wurde, wird im Folgenden beschrieben, wie der Prozess der Klimaschutzprüfung kurz- und mittelfristig verbessert werden kann, um dessen Wirksamkeit für den städtischen Klimaschutz zu steigern.

4.1 Zielvorstellung zur Optimierung

Grundsätzlich hat sich die dezentrale und kooperative Arbeitsweise der Klimaschutzprüfung bewährt, da dadurch das wichtige Querschnittsthema Klimaschutz in allen Referaten der Stadtverwaltung mitgedacht und noch fester verankert wird.

Gleichzeitig muss das Verfahren selbst zielgerichteter ausgestaltet werden, was die Organisation, die zeitlichen Abläufe, und die Auswahl sowie die Bewertung der betrachteten Vorhaben betrifft. Auch mit dem neuen Verfahren der Klimaschutzprüfung soll es zu keinen zeitlichen Verzögerungen bei der Erstellung von Beschlussvorlagen kommen.

Insbesondere Beschlussvorhaben mit erkennbar hoher Klimarelevanz sollen zukünftig frühzeitig auf ihre voraussichtliche Klimawirkung hin überprüft werden, um Möglichkeiten zur Verminderung etwaiger negativer Klimawirkungen berücksichtigen zu können (Alternativenprüfung). Hierzu ist es erforderlich, Vorhaben hinsichtlich deren Klimarelevanz einzuschätzen und diejenigen mit der größten Klimarelevanz herauszufiltern.

Bei diesen besonders klimarelevanten Vorhaben ist aus Sicht des RKU eine enge und frühzeitigere Einbindung des RKU erforderlich, um Optimierungspotenziale bzgl. der Einsparung von vermeidbaren Treibhausgas-Emissionen zu ermöglichen. Dem RKU kommt dabei v.a. eine kollegiale, beratende und koordinierende Rolle zu. Die Auswahl besonders relevanter Beschlussvorlagen sollte dabei nach möglichst objektiven Kriterien erfolgen.

4.2 Zentrales Element: Klimaschutzcheck 2.0

Das im Rahmen der Pilotphase verwendete KWP-Tool des ifeu erwies sich in Hinblick auf die Anforderungen der Klimaschutzprüfung in der LHM als nicht vollumfänglich geeignet (vgl. Kap. 3.3). Nach der Sichtung verschiedener Methoden / Tools anderer Kommunen hat das RKU zunächst eine einfache Checkliste zur Klimaschutzprüfung entwickelt, mit der schnell ermittelt werden kann, ob ein Vorhaben insgesamt eine eher positive oder negative Wirkung in Bezug auf den Klimaschutz hat. Allerdings war anhand dieser ersten Checkliste noch keine Aussage darüber möglich, ob die festgestellte Klimarelevanz gering oder erheblich ist.

Darauf aufbauend hat das RKU zwischenzeitlich den „Klimaschutzcheck 2.0“ entwickelt⁴. Dieses Excel-Tool ermöglicht es, für viele Anwendungsbereiche eine abgestufte Abschätzung der Klimarelevanz anhand von messbaren Indikatoren (z.B. Strom- oder Wärmebedarf, Verkehrsmengen, Baufläche usw.) vorzunehmen. Im Kontext des Klimaschutzchecks entspricht die Klimarelevanz der Menge an Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen), die durch das Vorhaben voraussichtlich verursacht werden. Mit diesem neuen Werkzeug können in vielen Fällen objektivere Einschätzungen über die Klimarelevanz und deren Wesentlichkeit getroffen werden.

⁴ <https://wilma.muenchen.de/workspaces/klimaschutzpruefung/apps/file-library/dokumente> > Ordner Klimaschutzcheck 2.0

Innerhalb des Klimaschutzchecks müssen durch die Nutzer*innen zur Ermittlung der Klimarelevanz eines Vorhabens keine THG-Emissionen eingegeben werden; stattdessen geben die Nutzer*innen besser verfügbare Daten zu bestimmten Fragestellungen (Indikatoren) wie z.B. den durch ein Vorhaben verursachten, zusätzlichen Strombedarf ein. Über im Tool hinterlegte, sektorspezifische Emissionsfaktoren werden diese dann in THG-Emissionen umgerechnet. Sind keine Daten vorhanden, kann auch eine qualitative Abschätzung vorgenommen werden. Eine Angabe zur Verlässlichkeit der vorgenommenen Einschätzung (Datengüte) ist erforderlich. Der Klimaschutzcheck enthält neben quantitativ zu beantwortenden Fragen auch einige, die lediglich qualitativ beantwortet werden können (z. B. Fragen im Bereich Verhaltensänderung mit Bezug zum Klimaschutz). Diese Fragen gehen mit einer geringeren Wertung in die Gesamtbewertung ein. Die Eingaben zur Klimarelevanz der einzelnen Fragen werden durch das Tool ausgewertet und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen in Bezug auf die Klimaschutzprüfung ausgegeben.

Der Klimaschutz-Check 2.0 dient der frühzeitigen Einschätzung der Klimarelevanz eines Vorhabens. Die dort eingetragenen Angaben zu einem bestimmten Projekt können in einer ggf. zusätzlich durchzuführenden vertieften Prüfung weiterverwendet werden.

Zur Festlegung der THG-Grenzwerte im Klimaschutzcheck 2.0 wurden Beispiele anderer Städte, Länder und des ifeu-Instituts (KWP-Tool) miteinander verglichen. Im Falle des KWP-Tools werden die Grenzwerte in Abhängigkeit der Einwohnerzahl berechnet. Für einen aktuellen Stand der Einwohnerzahl Münchens ergeben sich innerhalb des Tools die folgenden Kategorien:

- „wenig klimarelevant“ (<95 t CO_{2eq}),
- „teilweise klimarelevant“ (95 bis 3.780 t CO_{2eq}) und
- „sehr klimarelevant“ (> 3.780 t CO_{2eq}).

Verschiedene andere Städte haben davon abweichende, einwohnerunabhängige THG-Grenzwerte für eine erhebliche Klimarelevanz festgelegt (z. B. Stadtverwaltung Essen: 500 t CO_{2eq}, Senatsverwaltung Berlin: 1.000 t CO_{2eq}). Damit wird deutlich, dass die Grenzwerte des KWP-Tools deutlich höher sind als jene, die durch die betrachteten eigenen Grenzwerte anderer Kommunen festgelegt wurden.

Zunächst war geplant, dass sich der Klimaschutzcheck 2.0 an den Grenzwerten des Bewertungstools der Senatsverwaltung von Berlin anlehnen sollte. Gleichzeitig gibt es hinsichtlich der Quantifizierung der Klimawirkung von Beschlussvorlagen noch wenig Erfahrungswerte - sowohl das RKU als auch die anderen Referate können in diesem Bereich noch weitere Erfahrungen sammeln. Das RKU schlägt daher vor, die

Grenzwerte zunächst niedriger anzusetzen, um eine größere Anzahl von Vorhaben im Rahmen einer gemeinsamen vertieften Prüfung mit dem RKU einbeziehen zu können. Daher sollten die Grenzwerte zunächst wie folgt festgelegt werden: Vorhaben, für die im Klimaschutzcheck THG-Emissionen von mindestens 500 t CO_{2eq} pro Jahr ermittelt werden, werden als „sehr klimarelevant“ eingestuft und müssen gemeinsam mit dem RKU einer vertieften Klimaschutzprüfung unterzogen werden. Vorhaben, die jährliche THG-Emissionen ab 50 t CO_{2eq} pro Jahr aufweisen, werden als „teilweise klimarelevant“ festgelegt.

Die Werte entsprechen grob dem jährlichen CO_{2eq}-Fußabdruck von ca. 50 bzw. 5 Personen⁵.

Weiterhin wurde festgelegt, dass ein Vorhaben auch in verschiedenen Sektoren oder Bereichen zwar jeweils nur eine mäßige Klimarelevanz aufweisen kann (Vorhaben „teilweise klimarelevant“), aber sich durch die Kombination mehrerer mäßiger Klimawirkungen eine Klimawirkung ergibt. Daher wertet der Klimaschutzcheck drei parallel als „teilweise klimarelevant“ beantwortete Fragen als insgesamt „sehr klimarelevant“. In der Folge ist dann auch eine vertiefte Klimaschutzprüfung in enger Abstimmung mit dem RKU durchzuführen.

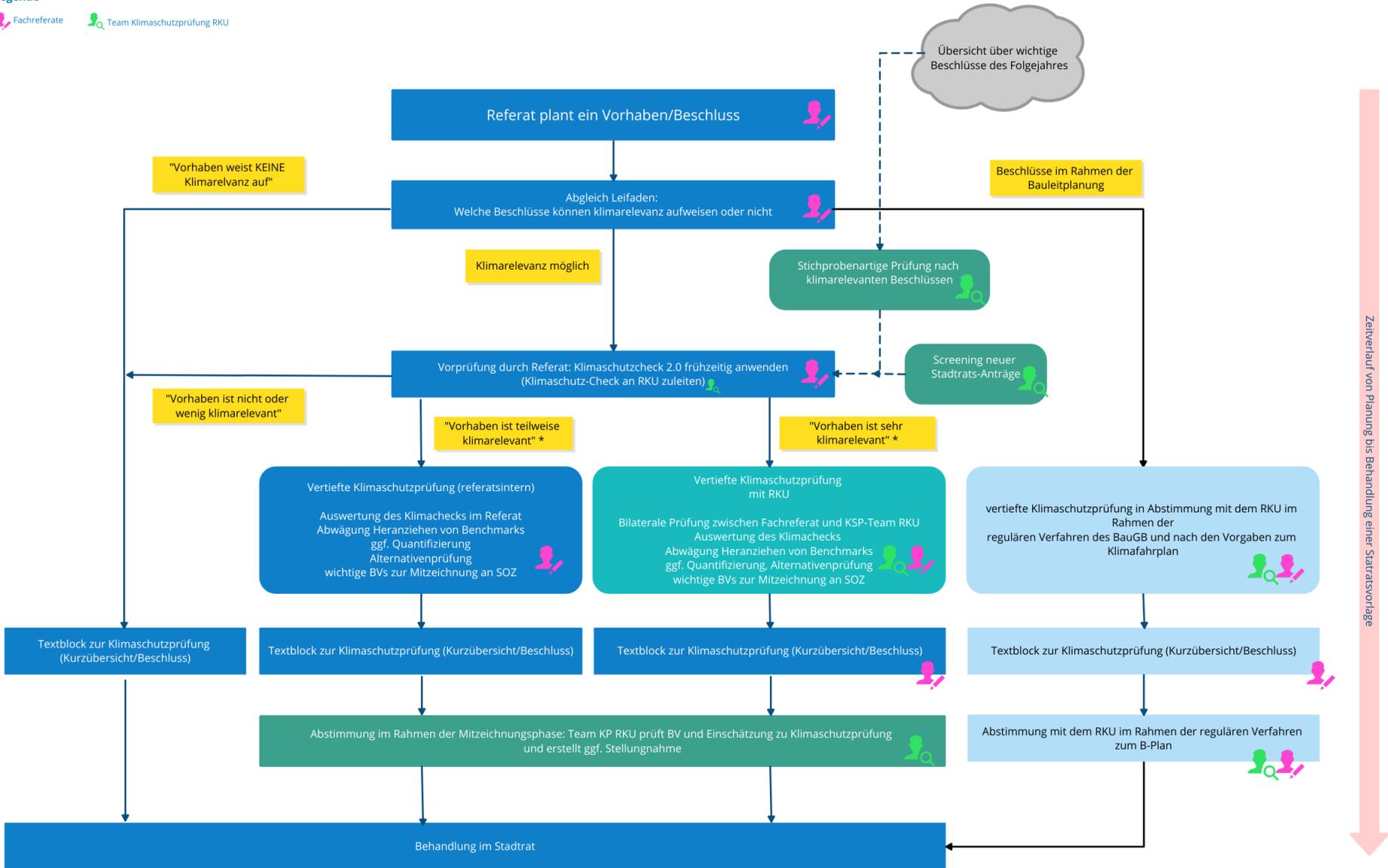
4.3 Zukünftiger Ablauf der Klimaschutzprüfung

Das zukünftige Verfahren zur Klimaschutzprüfung läuft in verschiedenen Stufen ab und ist in Abbildung 2 dargestellt:

⁵ Gemäß Umweltbundesamt liegen die THG-Emissionen pro Kopf bei rund 11 t CO₂-Äquivalenten pro Kopf und Jahr (<https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/wie-hoch-sind-die-treibhausgasemissionen-pro-person>, inkl. Konsum). In Anlehnung an diesen Wert wurde für die Grenzwerte im Klimaschutzcheck 2.0 ein Wert von 10 t CO₂-Äquivalenten pro Kopf festgelegt.

Legende

-  Fachreferate
-  Team Klimaschutzprüfung RKU



* Es besteht zusätzlich im Klimaschutzcheck 2.0 die Möglichkeit, Beschlussvorlagen unabhängig von der Einstufung der Klimarelevanz aktiv für die vertiefte Klimaschutzprüfung auszuwählen.

Abbildung 2: Ablaufschema neue Klimaschutzprüfung

1. Stufe: Abgleich Leitfaden

Der Leitfaden für die Vorauswahl von Beschlussvorlagen“ wurde bereits mit der Beschlussvorlage „Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen“ eingeführt. Er dient dem Grobscreening hinsichtlich der Frage, ob das in der Beschlussvorlage behandelte *Thema* grundsätzlich eine Klimarelevanz aufweist oder nicht. Für Beschlussvorlagen, deren Thema möglicherweise klimarelevant ist, muss die weitere Klimaschutzprüfung (2. Stufe) durchgeführt werden. Ist dies nicht der Fall (Thema weist keine Klimarelevanz auf), endet die Klimaschutzprüfung an dieser Stelle; eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

2. Stufe: Vorprüfung durch den Klimaschutzcheck 2.0

Vorhaben / Beschlüsse, die nach Abgleich mit dem Leitfaden ein klimaschutzrelevantes Thema zum Inhalt haben, werden anschließend durch das Fachreferat mit dem neuen Klimaschutzcheck 2.0 überprüft. Für Vorhaben, die über den Check als „sehr klimarelevant“ eingestuft werden, ist eine frühzeitige Einbindung des Klimaschutzprüfungsteams im RKU erforderlich, um im Rahmen einer vertieften Klimaschutzprüfung gemeinsam Möglichkeiten zur Optimierung zu erarbeiten. Wird dagegen eine mäßige Klimarelevanz ermittelt, so kann die vertiefte Prüfung eigenständig im Fachreferat erfolgen. Unbenommen dessen haben die Fachreferate stets die Möglichkeit, unabhängig vom ermittelten Ergebnis des Klimaschutzchecks auf das RKU zuzugehen und die eigene Einschätzung im Klimaschutzcheck prüfen zu lassen.

Da der Klimaschutzcheck als neues Werkzeug für die Klimaschutzprüfung nun eingeführt wird, schlägt das RKU vor, dass der durchgeführte Klimaschutzcheck zunächst unabhängig vom Ergebnis an das RKU zugeleitet wird, um eine kontinuierliche Verbesserung des Klimaschutzchecks zu ermöglichen.

3. Stufe: Vertiefte Klimaschutzprüfung

Ziel der vertieften Klimaschutzprüfung ist es, über den Klimaschutzcheck identifizierte positive bzw. negative Klimawirkungen genauer zu beschreiben und Möglichkeiten zur klimafreundlicheren Ausgestaltung des betrachteten Vorhabens zu entwickeln. Die Schritte der vertieften Klimaschutzprüfung sind in der Abbildung 3 dargestellt.

Grundsätzlich wird in der vertieften Klimaschutzprüfung unterschieden zwischen teilweise klimarelevanten Vorhaben und sehr klimarelevanten Vorhaben.

Vertiefte Klimaschutzprüfung bei teilweise klimarelevanten Vorhaben

Für Vorhaben mit erkennbarer, aber mäßiger Klimarelevanz („Vorhaben ist teilweise klimarelevant“ im Schaubild) führt das Fachreferat eine vertiefte Klimaschutzprüfung eigenständig durch. Das RKU wird – wie im bisherigen Verfahren - im Rahmen der

stadtweiten Abstimmung eingebunden (vgl. 4. Stufe). Das RKU steht aber selbstverständlich unterstützend zur Verfügung.

Vertiefte Klimaschutzprüfung bei sehr klimarelevanten Vorhaben

Das RKU wird sich in den Fällen sehr klimarelevanter Vorhaben als zuständiges Fachreferat für die vorsorgende und steuernde Klimaschutzprüfung einbringen. Die zentrale Querschnittsaufgabe des RKU liegt darin, Klimaschutzaspekte vorausschauend in den Entscheidungsprozess einfließen zu lassen und hinzuwirken auf die Wahl der klimafreundlichsten Vorhabensalternative. Durch die Bündelung von Klimaschutzkompetenzen im RKU soll Sorge dafür getragen werden, stadtweit gleichbleibende Prüfstandards bei besonders klimarelevanten Vorhaben (Qualitätssicherung) zu etablieren.

In der Abwägung der Verfahrensweise zwischen einem zentrierten Prüfungsablauf im RKU und der dezentralen Prüfung sehr klimarelevanter Vorhaben in den Fachreferaten kommt das RKU zum Ergebnis, dass ein kooperatives Verfahren zwischen dem federführenden RKU und dem jeweiligen Fachreferat, das das sehr klimarelevante Vorhaben begleitet, das sinnvollste und zielführendste Verfahren für die vertiefte Klimaschutzprüfung darstellt. Dieser Auffassung folgt auch der Klimarat in seiner Sitzung am 30.11.2023.

- Demnach lässt sich das zukünftige Vorgehen wie folgt skizzieren: Das RKU wird zur vertieften Klimaschutzprüfung hinzugezogen, sofern sich aus dem Klimaschutzcheck 2.0 ein Hinweis auf eine hohe Klimarelevanz ergeben hat („Vorhaben ist sehr klimarelevant“ im Schaubild). In diesem Fall ermittelt das Klimaschutzprüfungs-Team des RKU gemeinsam mit dem Fachreferat in einem fallbezogenem „Prüfteam“, das für die jeweils zu beurteilende Beschlussvorlage einberufen wird, die konkrete Klimawirkung des Vorhabens und entwickelt Möglichkeiten zur Minimierung etwaiger negativer Klimawirkungen bzw. Alternativen. Die vertiefte Klimaschutzprüfung muss zu einem frühen Zeitpunkt, („ex ante“) erfolgen, so dass auch noch Maßnahmen zur Minimierung klimaschädlicher Auswirkungen in die Beschlussvorlage einfließen können. Die Verantwortung für die Ausarbeitung der betreffenden

Entscheidungsvorlage verbleibt beim beschlussstellenden Referat, die vertiefte Klimaschutzprüfung unter der Steuerung des RKU ist darin eingebettet.

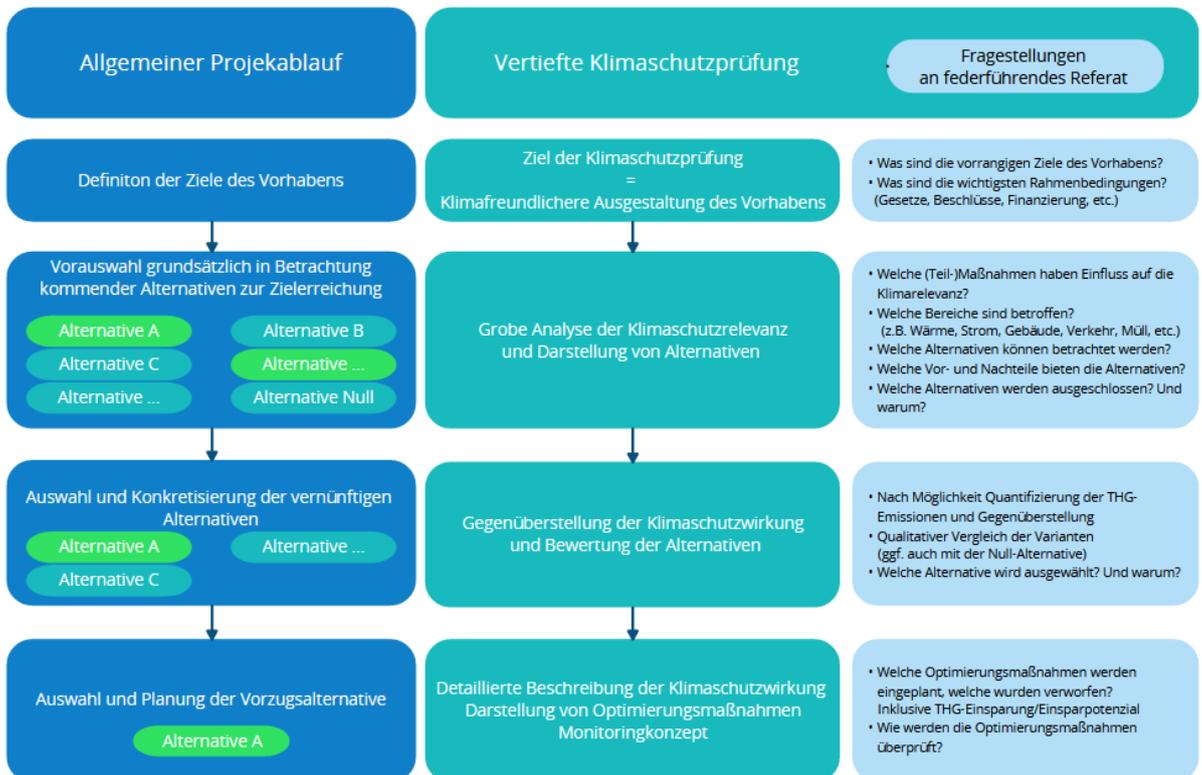


Abbildung 3: Schematischer Ablauf vertiefte Klimaschutzprüfung

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung vom 21. Dezember 2022 im Rahmen der Behandlung der Sitzungsvorlage „Dringenden Personal- und Sachmittelbedarfe im Referat für Klima- und Umweltschutz“ fünf Vollzeitäquivalente für die vertiefte Klimaschutzprüfung beschlossen. Das RKU wird in Abstimmung mit den Fachreferaten, die zukünftig in einem größeren Umfang sehr klimarelevante Vorhaben einer vertieften Prüfung unterziehen werden, und die für das kooperative Vorgehen jeweils einzuberufende Prüfteams erforderlich machen, über den Einsatz und die Zuordnung dieser bereits bewilligten Personalressourcen beraten und einen Vorschlag dazu erarbeiten. Der Ressourceneinsatz sollte dabei dem Ziel folgen, das kooperative, vertiefte Prüfverfahren effektiv (Steuerung der klimarelevanten Aspekte) und effizient (Prüfaufwand, zeitlicher Ablauf) zu gestalten.

4. Stufe: Abschließende Einbindung des RKU

Wie auch im bisherigen Verfahren ist es erforderlich, dass das RKU die Gelegenheit erhält, zu den durchgeführten Klimaschutzprüfungen Stellung zu nehmen.

Insbesondere gilt das für Vorhaben mit mäßiger Klimarelevanz, da hier eine Einbindung des RKU im Rahmen einer vertieften Prüfung nicht vorgesehen ist. Aus diesem Grund muss das Ergebnis der Prüfung im Rahmen der üblichen Mitzeichnungsphase auch dem RKU mit einer ausreichenden Frist (14 Tage analog zur Mitzeichnungsfrist) zugeleitet werden. Das RKU behält sich vor, der Einschätzung des Fachreferates hinsichtlich der Klimarelevanz zu widersprechen und eine Stellungnahme abzugeben. Diese ist der Beschlussvorlage als Anlage beizufügen.

Das Verfahren für Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung ist als gesonderter Prozess zu betrachten (vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel 4.6).

4.4 Screening klimaschutzrelevanter Beschlussvorlagen und Stadtratsanträge

Begleitend zur Einführung des Verfahrensablaufs inklusive des Klimaschutzchecks 2.0 schlägt das RKU vor, zukünftig über eine zentral gesteuerte Abfrage wichtiger Vorhaben und Beschlüsse der Fachreferate für das Folgejahr zu generieren, um bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt Kenntnis von klimaschutzrelevanten Beschlussvorlagen zu erlangen.

Zudem wird das RKU ein regelmäßiges Screening der Stadtratsanträge im RIS vornehmen, um potenziell klimaschutzrelevante Anträge zu identifizieren. Auf diese Weise kann das RKU bereits im Vorfeld der Erstellung von Beschlussvorlagen auf die verantwortlichen Häuser zugehen, um die Klimaschutzprüfung frühzeitig einzuleiten.

4.5 Weitere Verbesserungen im Rahmen der Klimaschutzprüfung

Der Prozess der Klimaschutzprüfung soll durch die Erfahrungen aus der Pilotphase durch weitere folgende Maßnahmen kurzfristig verbessert und so langfristig optimiert werden:

- Das Ergebnis der Klimaschutzprüfung wird zukünftig als fester Passus in die Kurzübersicht sowie als Kapitel in den Beschlussvorlagen integriert. Bislang wurde für die Dokumentation der Klimaschutzprüfung ein „Vorblatt zur Klimaschutzprüfung“ ausgefüllt, welches in der Regel als eine Anlage von vielen keine große Sichtbarkeit erfahren hat. Die Integration der Klimaschutzprüfung in die coSys-Vorlagen für Kurzübersicht und Beschlussvorlage erhöht die Sichtbarkeit der Prüfungsergebnisse, da die Kurzübersicht auch im Ratsinformationssystem eingepflegt wird.

Im Zuge der LibreOffice-Ablösung hat das Direktorium mit Unterstützung des IT-Referats die stadtweite coSys-Vorlagen für Stadtratsbeschlüsse entwickelt und zur Verfügung gestellt. Unter anderem wurde auch die Klimaschutzprüfung wie beschrieben in die neuen Mustervorlagen integriert. Die neuen

Mustervorlagen bzw. Vorgaben für die Stadtratsbeschlussvorlagen müssen ab dem 01. April 2024 verwendet werden. Das bisherige Vorblatt zur Klimaschutzprüfung wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr benötigt und entfällt.

- Die Möglichkeit der Quantifizierung der Klimawirkung wird durch die Einführung des oben beschriebenen Klimaschutzcheck 2.0 bereits stark verbessert. Zudem wird das RKU verfügbare Methoden, Referenzfälle, Treibhausgas-Emissionsfaktoren, Tools sammeln und diese im Arbeitsraum zur Klimaschutzprüfung allen Mitarbeiter*innen als „Methodenbaukasten“ zur Verfügung stellen.
- Hinsichtlich der geforderten sozialen Prüfung im Rahmen der Klimaschutzprüfung besteht darüber hinaus noch Verbesserungsbedarf: Die aktuell verwendete Formel für die Rückmeldung des Sozialreferats im Vorblatt der Beschlussvorlage lautet: „Falls eine Klimarelevanz gegeben ist: Sind durch das Vorhaben auch soziale Auswirkungen zu erwarten?“ Sowohl das Vorhaben selbst wie auch eventuelle Maßnahmen zur Emissionsminderung können positive oder negative soziale Auswirkungen haben. Zu den positiven Folgen zählen etwa: Stärkung des Zusammenhalts, bessere Aufenthaltsqualität in Räumen bzw. auf Außenflächen oder die Entlastung bei laufenden Energiekosten.

Das RKU schlägt vor, das Sozialreferat im Zuge der Klimaschutzprüfung künftig nur bei Vorhaben einzubinden, die sehr klimarelevant (positiv und negativ) sind und bei denen Maßnahmen zur Emissionsminderung mitbeschlossen werden sollen. Nur in diesen Fällen soll seitens des Sozialreferates eine Sozialverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Im Ergebnis wird in diesen Fällen seitens des Sozialreferats ein Text-Passus in der Beschlussvorlage nach folgendem Beispiel eingefügt: „Es sind positive soziale / negative soziale / keine negativen sozialen Auswirkungen hinsichtlich der zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Klimaschutz-Maßnahmen zu erwarten.“ Diese Verfahrensänderung dient aus Sicht des RKU der Präzisierung, vermindert den Verwaltungsaufwand und entspricht auch der Intention des Stadtratsbeschlusses Nr. 20-26 / V 03535 vom 28.07.2021.

4.6 Klimaschutzprüfung bei Verfahren der Bauleitplanung

Bei Beschlussvorlagen im Zusammenhang mit einer städtebaulichen Entwicklung neuer Quartiere ist in der Regel, aufgrund der mit Bauvorhaben verbundenen zusätzlichen Treibhausgasemissionen, von einer „negativen Klimarelevanz“ auszugehen.

Den mit einer Klimaschutzprüfung verfolgten Zielen, insbesondere Alternativen mit einem geringerem CO₂-Ausstoß sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu identifizieren, kommt deshalb im Bereich der

Bauleitplanung eine besondere Bedeutung zu.

Wie bereits in der Beschlussvorlage vom 20.07.2021 „Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen“⁷ ausgeführt, weist die bei Verfahren der Bauleitplanung gesetzlich verankerte Umweltprüfung bereits wesentliche Elemente einer Klimaschutzprüfung auf. Durch die kontinuierliche Beteiligung der Fachreferate im Prozess der Planaufstellung ist auch die Einbindung des RKU in die Planungsentwürfe und Beschlussvorlagen der Bebauungsplanung gewährleistet. Verfahren der Bauleitplanung sind bei der Klimaschutzprüfung daher gesondert zu betrachten, da die normierten Prozesse sowie gesetzliche und städtische Vorgaben hier den Rahmen vorgeben.

Grundlage für den Umgang mit den Belangen des Klimaschutzes im Rahmen der Bauleitplanung sind die gesetzlichen Regelungen im Baugesetzbuch. Von Bedeutung sind hier insbesondere § 1 (5) Satz 2 BauGB (Förderung des Klimaschutzes insbesondere auch in der Stadtentwicklung), § 1 (6) Nr. 7) BauGB (Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen Nutzung von Energie) und § 1a (5) BauGB (Berücksichtigung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken in der Abwägung, um den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen).

Bei Bauleitplanverfahren, die im Regelverfahren aufgestellt werden, ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß Anlage 1 Nr. 2 d) BauGB beinhaltet der Umweltbericht auch Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung). Werden Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt, sind dennoch alle relevanten Umweltbelange (inkl. der oben angeführten Erfordernisse des Klimaschutzes) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Bebauungsplanverfahren der LHM werden zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes Energetische Fachberechnungen bzw. Energiekonzepte erstellt. Als wichtige Bausteine sind dabei auch Berechnungen und die Darstellung der verursachten Treibhausgasemissionen des Neubauquartiers vorgesehen. Mit Beschluss zum „Klimafahrplan in der Stadtplanung“ vom 20.10.2021⁸ wurde die Erstellung von Energiekonzepten für "alle städtebaulichen Planungen und Bebauungsplanverfahren" verpflichtend vorgeschrieben. Die entsprechenden Belange werden in Abstimmung mit dem RKU bereits möglichst frühzeitig und kontinuierlich über den gesamten Planungs- und Aufstellungsprozess eingebracht. Soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen, sind gemäß o.g. Beschluss zudem

⁷ Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03535
⁸ Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03873

bei allen Bebauungsplanverfahren Festsetzungen im Sinne des Klimaschutzes zu treffen.

Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung weist somit bereits wesentliche Elemente einer Klimaschutzprüfung auf. Insbesondere ist auch mit dem Klimafahrplan eine frühzeitige Berücksichtigung der Klimaschutzaspekte im Planungsprozess vorgesehen. Energiekonzepte und die Festsetzung von Maßnahmen im Bebauungsplan (z.B. PV-Pflicht) dienen dem Klimaneutralitätsziel. Mit den Ergebnissen der energetischen Fachgutachten liegen auch nachvollziehbare und belastbare Grundlagen für eine Bewertung vor.

Offen ist jedoch noch die Frage, welche Kriterien zur Bewertung sinnvoll erscheinen sowie nach einer Referenzvariante, anhand derer die Neubauquartiere vergleichbar gemessen und bewertet werden können.

Derzeit laufen zwischen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem RKU Abstimmungsgespräche, wie sich die Klimaschutzprüfung ggf. in die z. T. gesetzlich normierten Prozesse integrieren lässt. Dabei sind auch die Fragen zu klären, ob eine bauleitplanerische Umweltprüfung bzw. die im Zuge von Bauleitplanverfahren erstellten Gutachten und Abstimmungsverfahren für eine Klimaschutzprüfung noch durch weitergehende Elemente ergänzt werden müssen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch, ob hierzu noch, wie in der o.g. Beschlussvorlage angedacht, die Entwicklung eines eigenen Tools notwendig erscheint. Ein Vorschlag aus Sicht des RKU zum Ablauf des Verfahrens ist in Abbildung 2 dargestellt (vgl. Kapitel 4.3).

Maßgabe für die Klimaschutzprüfung bei Bauleitplanverfahren ist aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, dass keine Zeitverzögerung der Bebauungsplanverfahren erfolgt und die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot des § 1 (7) BauGB eingehalten werden.

Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen.

5. Sachstand Prüfung der sozialen Auswirkungen im Rahmen der Klimaschutzprüfung

Bisher konnte der Prozess zur Sozialverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Klimaschutzprüfung, insbesondere aufgrund fehlender Personalressourcen bedingt durch die Folgen der Corona-Pandemie und der Ukraine Krise, noch nicht abschließend erarbeitet werden. Die für die zentrale Koordination des Themas Klimaschutz vorgesehene Personalstelle konnte im Dezember 2022 für kurze Zeit besetzt werden, war anschließend erneut längere Zeit vakant und ist nunmehr seit Dezember 2023

wieder besetzt.

Die Einführung der Sozialverträglichkeitsprüfung bei sehr klimarelevanten Vorhaben war vor diesem Hintergrund leider noch nicht möglich. Das Sozialreferat arbeitet derzeit an der Prozessgestaltung und stellt die Einführung der Sozialverträglichkeitsprüfung in der ersten Jahreshälfte 2024 in Aussicht.

6. Einbindung des Klimarats

Der Vorschlag zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Klimaschutzprüfung wurde dem Klimarat in der Sitzung vom 30.11.2023 vorgestellt. Der Klimarat hat sich dort für das oben dargestellte, kooperative Verfahren in der vertieften Klimaschutzprüfung ausgesprochen.

7. Stellungnahmen der städtischen Referate

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, dem Direktorium, dem Gesundheitsreferat, dem IT-Referat, dem Kommunalreferat, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Kulturreferat, dem Mobilitätsreferat, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Referat für Bildung und Sport, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Sozialreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt (vgl. Anlagen 2-15).

Lediglich das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat dieser Sitzungsvorlage nicht zugestimmt (vgl. Anlage 11).

Seitens verschiedener Referate werden trotz grundsätzlicher Zustimmung auch Bedenken hinsichtlich des erwarteten Arbeitsaufwands geäußert. So geht beispielsweise das Kommunalreferat von einem erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand bei gleichbleibender Personalbesetzung in den Fachreferaten aus (vgl. Anlage 5); zudem wird angenommen, dass das RKU aufgrund von Anfragen zum neuen Verfahren der Klimaschutzprüfung zukünftig über Gebühr in Anspruch genommen werden wird.

Das Kommunalreferat regt daher an, das neue Verfahren zunächst testweise für ausgewählte Verfahren anzuwenden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung thematisiert unter anderem auch die Zeitschienen für Beschlussvorlagen und rät bei vertieften Klimaschutzprüfungen dringend zu einer maximalen Prüfdauer für das RKU, falls die Beschlussvorlage im RKU geprüft wird (vgl. Anlage 9). Hierzu stellt das Referat für Klima- und Umweltschutz klar, dass in der vorliegenden Beschlussvorlage bewusst ein kooperativer Ansatz bei der Klimaschutzprüfung insgesamt und insbesondere bei der vertieften Klimaschutzprüfung ein kooperativer Ansatz gewählt wurde: Die vertiefte

Klimaschutzprüfung ist bei sehr klimarelevanten Vorhaben gemeinsam mit dem RKU durchzuführen (vgl. Antragspunkt 3).

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung erklärt, dass die neue Checkliste zur Klimaschutzprüfung (Klimaschutzcheck 2.0) mangels Kenntnis nicht beurteilt werden könne, da diese der Beschlussvorlage nicht beigelegt worden sei und auch nicht vorgestellt worden wäre.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz teilt diese Auffassung nicht. Die geplante Weiterentwicklung der Klimaschutzprüfung und auch der Klimaschutzcheck 2.0 wurden bereits in der letzten Sitzung der AG Klimaschutzprüfung vorgestellt und interessierten Teilnehmer*innen die Möglichkeit eröffnet, das Tool zu testen. Der Klimaschutzcheck wird darüber hinaus in Kapitel 4.2 beschrieben. Der Klimaschutzcheck kann zudem über den dort angegebenen Link zum Arbeitsraum Klimaschutzprüfung heruntergeladen werden.

Den Aussagen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zum Thema Klimaschutzprüfung in der Bauleitplanung, wonach die laufenden Gespräche zur Verknüpfung von Umweltprüfung, Klimafahrplan und Klimaschutzprüfung abgeschlossen seien, wird seitens des Referats für Klima- und Umweltschutz nicht zugestimmt. Die in der Beschlussvorlage angeführten offenen Fragen hinsichtlich einer notwendigen Ergänzung der üblichen Gutachten und Prüfverfahren sowie geeigneter Bewertungsmaßstäbe sind aus Sicht des Referats für Klima- und Umweltschutz weiterhin offen. Den Vorschlägen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zur Anpassung bzw. Ergänzung der Beschlussvorlage wird daher nicht gefolgt.

Das Baureferat hebt in seiner Stellungnahme die kooperative Zusammenarbeit mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz hervor. Die vom Baureferat geforderten Ergänzungen der in Kapitel 3.2 bzw. Anlage 1 genannten klimaschutzgeprüften Beschlussvorlagen wurden soweit als möglich übernommen. In der Stellungnahme des Baureferats wird zudem gebeten, ein zusätzliches Kapitel „4.7 Klimaschutzprüfung bei stadt-eigenen Baumaßnahmen mit dem Baureferat und MSE“ wie in der Stellungnahme formuliert einzufügen (vgl. Stellungnahme des Baureferats, Anlage 2)

Dieser Forderung des Baureferats wird nicht gefolgt. Das Referat für Klima- und Umweltschutz schätzt die außerordentlich gute und kooperative Zusammenarbeit mit dem Baureferat insbesondere in Bezug auf die Klimaschutzprüfung sehr und ist sich der Anstrengungen des Baureferates bezüglich der Umsetzung der Anforderungen aus dem Grundsatzbeschluss II bewusst. Ziel der vertieften Prüfung ist aus Sicht des Referats für Klima- und Umweltschutz aber auch, mögliche Optimierungsmaßnahmen zum Klimaschutz darzustellen und insgesamt für mehr Transparenz zu sorgen. In diesem Bereich sieht das Referat für Klima- und Umweltschutz vereinzelte

Verbesserungspotenziale, die im Rahmen der sehr guten Zusammenarbeit mit dem Baureferat (und der MSE) gehoben werden sollten.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz begrüßt darüber hinaus auch die Aussage des Baureferats, wonach die Klimaschutzprüfung in Abstimmung mit dem RKU auch in den anderen Hauptabteilungen des Baureferats proaktiv eingeführt werden soll.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz begrüßt darüber hinaus die Initiative der MSE der Entwicklung einer fachspezifischen Arbeitshilfe, kann diese aktuell allerdings noch nicht fachlich einschätzen. Das Referat für Klima- und Umweltschutz bittet hierzu um einen Austausch mit der MSE, um dieses Werkzeug besser kennen zu lernen und einen Abgleich mit der in der vorliegenden Beschlussvorlage beschriebenen weiterentwickelten Klimaschutzprüfung durchführen zu können.

Das Kreisverwaltungsreferat weist in seiner Stellungnahme (vgl. Anlage 7) auf die engen internen Zeitschienen hin, die zur fristgerechten Auflieferung der Beschlussvorlagen erforderlich sind, wertet die Weiterentwicklung und Verfestigung der Klimaschutzprüfung aber insgesamt als positiv. Seitens der Branddirektion wird ebenfalls ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand durch die Klimaschutzprüfung befürchtet und der Wunsch nach Schulungsangeboten für den Klimaschutzcheck 2.0 geäußert.

Das Sozialreferat begrüßt die Präzisierung hinsichtlich der vorgesehenen Sozialverträglichkeitsprüfung im Zuge der Klimaschutzprüfung (vgl. Anlage 14). Zudem bittet das Sozialreferat um Prüfung, ob das bislang verwendete Vorblatt zur Klimaschutzprüfung angesichts neuer Vorgaben des Direktoriums für Sitzungsvorlagen noch ausgefüllt werden muss. Das Referat für Klima- und Umweltschutz bedankt sich für diesen Hinweis und hat diese Unklarheit in Kapitel 4.5 behoben: das Vorblatt zur Klimaschutzprüfung kann zukünftig entfallen, da die Dokumentation der Klimaschutzprüfung ab April 2024 in der Kurzübersicht und den Beschlussvorlagen vorgesehen ist.

Neben dem Kreisverwaltungsreferat / Branddirektion wird auch seitens des Referats für Bildung und Sport sowie des Referats für Stadtplanung und Bauordnung und des Referats für Arbeit und Wirtschaft der Bedarf nach Schulungen für den Klimaschutzcheck 2.0 hervorgehoben.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz ist sich über die von den Referaten angesprochenen Herausforderungen bewusst. Das Referat für Klima- und Umweltschutz ist bestrebt, den nach wie vor relativ neuen Prozess der Klimaschutzprüfung weiter qualitativ zu verbessern und gleichzeitig die Anforderungen

an die Referate nicht zu groß werden zu lassen.

So wird die Einführung des Klimaschutzchecks 2.0 eine qualifiziertere Bewertung von Vorhaben ermöglichen. Gleichzeitig wurde versucht, die erforderlichen Eingaben möglichst einfach zu halten. Dennoch ist der von verschiedenen Referaten benannte Schulungsbedarf für Verfahren und Tool nachvollziehbar. Das RKU wird diesem Wunsch zeitnah nachkommen.

Die Klimaschutzprüfung von Beschlussvorlagen ist nach wie vor ein recht neuer Prozess, für den es nur sehr bedingt Erfahrungswerte aus anderen Kommunen gibt. Daher bleibt die Klimaschutzprüfung ein „lernender Prozess“. Ein Beispiel für bestehende Herausforderungen stellen unter anderem große Vorhaben mit zeitlich aufeinander aufbauenden Beschlüssen dar. In Fällen wie diesen ist eine frühzeitige Einbindung des RKU auf Arbeitsebene angezeigt. Der Austausch über die Umsetzung und Verbesserung des Verfahrens unter anderem in der AG Klimaschutzprüfung bleibt weiterhin von großer Bedeutung.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs das Direktorium, das Baureferat, das Gesundheitsreferat, das IT-Referat, das Kommunalreferat, das Kreisverwaltungsreferat, das Kulturreferat, das Mobilitätsreferat, das Personal- und Organisationsreferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Referat für Bildung und Sport, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Sozialreferat und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt den Vortrag der Referentin zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat stimmt der vom Referat für Klima- und Umweltschutz in Kapitel 4 vorgeschlagenen Anpassung des Verfahrens zur Klimaschutzprüfung von Beschlussvorlagen zu.
3. Die städtischen Referate werden gebeten, die Klimaschutzprüfung wie in Kapitel 4 beschrieben durchzuführen. Die vertiefte Klimaschutzprüfung ist bei sehr klimarelevanten Vorhaben gemeinsam mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz durchzuführen.
4. Die städtischen Referate werden gebeten, sehr klimarelevante Beschlussvorlagen (positiv und negativ), bei denen Maßnahmen zur Emissionsminderung mitbeschlossen werden sollen, dem Sozialreferat zur Stellungnahme zuzuleiten.
5. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, in Abstimmung mit den Fachreferaten, die zukünftig eine größere Anzahl an Vorhaben mit vertiefter Prüfungsnotwendigkeit vorlegen werden, den Einsatz und die Verteilung der bereits im Dezember 2022 vom Stadtrat beschlossenen Personalressourcen für die vertiefte Klimaschutzprüfung festzulegen.
6. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, dem Stadtrat im ersten Halbjahr 2026 erneut über den Sachstand zur Klimaschutzprüfung zu berichten.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL3
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).